

Reglement und Wegleitung

Schneesportlehrer/in mit eidg. Fachausweis

Edition 07/2018

R E G L E M E N T

über die Erteilung des eidgenössischen Fachausweises als

Schneesportlehrer/Schneesportlehrerin

Genehmigt, 27. Mai 2003

Revidiert 20. Juli 2004

Revidiert 17. März 2016

Konsolidierte Fassung

Gestützt auf die Artikel 51 - 57 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 19. April 1978 (im folgenden Bundesgesetz genannt) und die Artikel 44 - 50 der Verordnung über die Berufsbildung vom 7. November 1979 (Verordnung) erlässt die Trägerschaft nach Artikel 1 folgendes Reglement:

Gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002:

1 ALLGEMEINES

Die Berufsbezeichnung wie auch der Berufstitel werden in männlicher und weiblicher Form angegeben. Die Vorschriften dieses Reglements beschränken sich aus sprachlichen Gründen auf eine der beiden Formen.

Art. 1 Trägerschaft

- 1 Die folgenden Verbände bilden die Trägerschaft:
 - SWISS SNOWSPORTS (SWISS SNOWSPORTS ASSOCIATION)
- 2 Die genannte Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

Art. 2 Zweck des eidgenössischen Titels

Die Inhaber des Fachausweises verfügen über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten, um die Aufgaben eines Schneesportlehrers gemäss Berufsbild übernehmen zu können. Das Berufsbild des Schneesportlehrers ist in der Wegleitung formuliert.

2 ORGANISATION

Art. 3 Organe

1 Kommissionen

Es werden folgende Kommissionen gebildet:

- eine Qualitätssicherungskommission (nachfolgend QSK genannt)

2 Zusammensetzung

Qualitätssicherungskommission (QSK)

Die Trägerschaft stellt die Mitglieder der QSK mit der Sitzverteilung von 5 SSSA und 2 SSBS.

Die QSK setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen und wird für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die Kommission konstituiert sich selbst.

3 Beschlussfähigkeit

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das absolute Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

4 Prüfungsexperten

Die QSK bezeichnet die Prüfungsexperten jeweils für 1 Jahr. Diese müssen im Besitz eines eidgenössischen Fachausweises als Schneesportlehrer sein und in einem ständigen Bezug zum Schneesport stehen.

Art. 4 Aufgaben

- 1 Die Qualitätssicherungskommission (QSK)
 - a) erlässt die Wegleitung zum vorliegenden Reglement und überwacht deren Vollzug;
 - b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
 - c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfungen fest;
 - d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
 - e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
 - f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
 - g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
 - h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfung fest;
 - i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
 - j) behandelt Anträge und Beschwerden;
 - k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst deren Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
 - l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Lernleistungen;
 - m) berichtet der übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
 - n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und –sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

- 2 Die QSK kann Aufgaben und die Geschäftsführung einem Sekretariat eines Trägerschaftsmitglieds oder einer andern Institution übertragen.

Art. 5 Öffentlichkeit / Aufsicht

- 1 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QSK Ausnahmen gestatten.

- 2 Das SBFI wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

Art. 6 Ausschreibung

- 1 Die Abschlussprüfung wird mindestens 5 Monate vor deren Beginn in den Fachorganen der Trägerschaft ausgeschrieben. Die Ausschreibung erfolgt mindestens zweimal jährlich bzw. nach Bedarf.
- 2 Die Ausschreibung orientiert zumindest über
 - die Prüfungsdaten
 - die Prüfungsgebühr
 - die Anmeldestelle
 - die Anmeldefrist.

Art. 7 Anmeldung

- 1 Die Anmeldung gilt als fristgerecht, sofern alle unter Art. 7 Abs. 2 aufgelisteten Unterlagen, mindestens 16 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung der Geschäftsstelle vorliegt.
- 2 Der fristgerecht eingereichten Anmeldung sind beizufügen:
 - a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
 - b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
 - c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
 - d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
 - e) Angabe der Prüfungssprache.

Art. 8 Zulassung

- 1 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer
 - a) 80 Tage praktische Ausbildung (Praxiserfahrung), wovon 40 Tage in einer Schneesportschule mit Verbandszugehörigkeit bei einem der Trägerschaftsverbänden, nachweist,
 - b) über die erforderlichen Modulabschlüsse (siehe Wegleitung 4.3) bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.
 - c) über einen eidgenössischen Fähigkeitsausweis, Maturitätsabschluss, oder über einen gleichwertigen Ausweis verfügt.

Über Ausnahmen entscheidet die QSK.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Artikel 9 Absatz 1.

- 2 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen entscheidet das SBFJ.

- 3 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird dem Bewerber mindestens 12 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und nennt die Rechtsmittelbelehrung und die Rechtsmittelfrist.

Art. 9 Kosten

- 1 Der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühren. Ein allfälliges Materialgeld wird separat erhoben.
- 2 Kandidaten, die nach Artikel 11 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuld-baren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der ein-bezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3 Wem der Fachausweis nicht erteilt werden kann, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 4 Für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaber erhebt das SBFI eine Gebühr. Diese geht zulasten des Kandidaten.
- 5 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten des Kandidaten.

4 DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

Art. 10 Aufgebot

- 1 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung min-destens 20 Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen. Sie wird jedoch mindestens alle vier Jahre durchgeführt. Dies gilt auch für die Modulabschlüs-se (Art. 8 Abs. 1 Buchstabe b).
- 2 Der Kandidat kann sich an den Modulabschlüssen und an der Abschlussprü-fung in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch und Italienisch prü-fen lassen.
- 3 Der Kandidat wird mindestens 4 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Dem Aufgebot kann entnommen werden:
 - a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Ab-schlussprüfung sowie über die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Expertenverzeichnis.
- 4 Ausstandsbegehren gegen Experten müssen bis spätestens 2 Woche vor Prüfungsbeginn der QSK vorgebracht und begründet werden. Dieser ent-scheidet endgültig und trifft die notwendigen Anordnungen.

Art. 11 Rücktritt

- 1 Der Kandidat kann seine Anmeldung bis 4 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 2 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
 - a) Militär- und Zivildienst;
 - b) Krankheit, Unfall oder Mutterschaft;
 - c) Todesfall in der Familie.
- 3 Der Rücktritt muss der QSK unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

Art. 12 Ausschluss

- 1 Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QSK auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 2 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
 - a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Experten zu täuschen versucht.
- 3 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QSK verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat der Kandidat Anspruch darauf, die Abschlussprüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

Art. 13 Experten-Notensitzung

- 1 Mindestens zwei Experten beurteilen die Abschlussarbeit und legen gemeinsam die Note fest.
- 2 Die QSK entscheidet über die Erteilung des Fachausweises. Der Vertreter des SBFJ wird an diese Sitzung eingeladen.
- 3 Nahe Verwandte, gegenwärtige und frühere Vorgesetzte und Mitarbeiter des Kandidaten treten bei der Prüfung als Experte sowie bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5 ABSCHLUSSPRÜFUNG; ERFORDERLICHE MODULABSCHLÜSSE

Art. 14 Abschlussprüfung

- 1 Die Abschlussprüfung besteht aus einer modulübergreifenden Abschlussarbeit die den Experten präsentiert wird. Die Präsentation inkl. Fragenbeantwortung dauert höchstens 1 Tag.
- 2 Die Abschlussarbeit kann in Positionen und allenfalls in Unterpositionen unterteilt werden. Diese Unterteilung sowie die Gewichtung der einzelnen Teile legt die QSK fest.

Art. 15 Prüfungsanforderungen

- 1 Die Abschlussprüfung beinhaltet folgende Prüfungsteile:
 - Teil 1 Berufskunde
 - Teil 2 Einzelfacharbeit
- 2 Die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussarbeiten können der dem Reglemente zugehörigen Wegleitung (Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a) entnommen werden.

Art. 16 Module

- 1 Die Modulabschlüsse, welche für die Erteilung des Fachausweises nachgewiesen werden müssen, sind in der dem Reglement zugehörigen Wegleitung aufgeführt.
- 2 Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in der Wegleitung bzw. in den Modulbeschreibungen festgelegt.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

Art. 17 Allgemeines

Die Beurteilung der Abschlussprüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Artikel 18 und 19 des Reglements.

Art. 18 Beurteilung

- 1 Unterpositions- und Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Artikel 19 bewertet.
- 2 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das Mittel aller Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Gesamtnote, so wird diese nach Artikel 19 erteilt.

Art. 19 Notenwerte

- 1 Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen.
Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

- 2 Notenskala

Note	Eigenschaften der Leistung
6	Qualitativ und quantitativ sehr gut
5	Gut, zweckentsprechend
4	Den Mindestanforderungen entsprechend
3	Schwach, unvollständig
2	Sehr schwach
1	Unbrauchbar oder nicht ausgeführt

Art. 20 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises

- 1 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn in der Gesamtnote mindestens die Note 4,0 erreicht wird.
- 2 Die Abschlussprüfung ist jedenfalls nicht bestanden, wenn der Kandidat
 - a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
 - b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - c) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 3 Die QSK entscheidet auf Grund der eingereichten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen und der erbrachten Leistungen an der Abschlussprüfung über die Erteilung oder Nichterteilung des Fachausweises.
- 4 Die QSK stellt jedem Bewerber ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
 - a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse;
 - b) die Bewertung der Abschlussprüfung;
 - c) die Erteilung oder Nichterteilung des Fachausweises;
 - d) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

Art. 21 Wiederholung

- 1 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, wird frühestens nach einem Jahr zur nächsten ordentlichen Abschlussprüfung zugelassen.
Wird auch die zweite Abschlussprüfung nicht bestanden, so wird der Bewerber frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der ersten Abschlussprüfung zu einer dritten und letzten Abschlussprüfung zugelassen.
- 2 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7 FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

Art. 22 Titel und Veröffentlichung

- 1 Der Fachausweis wird vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktor und dem Präsidenten der QSK unterzeichnet.
- 2 Die Fachausweisinhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

Schneesportlehrer mit eidgenössischem Fachausweis
Professeur de sport de neige avec brevet fédéral
Maestro di sport sulla neve con attestato professionale federale
Certified Snow Sports Instructor, Federal Diploma of Higher Education
- 3 Die Namen der Fachausweisinhaber werden veröffentlicht und in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen, das jedermann zur Einsicht offen steht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über den Datenschutz.
- 4 Zur Führung des geschützten Titels sind nur die Inhaber des Fachausweises berechtigt. Wer ohne Bestehen der erforderlichen Abschlussprüfung den geschützten Titel führt oder einen Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe die Abschlussprüfung abgelegt, macht sich strafbar.

Art. 23 Entzug des Fachausweises

- 1 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 2 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an die Rekurskommission EVD weitergezogen werden.

Art. 24 Rechtsmittel

- 1 Gegen Entscheide der QSK wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 2 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an die Rekurskommission EVD weitergezogen werden, welche endgültig entscheidet.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN**Art. 25 Ansätze, Abrechnung**

- 1 Die Trägerschaft (auf Antrag der QSK) legt die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QSK entschädigt werden.
- 2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die entsprechenden Gebühren, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 3 Für die Festsetzung des Bundesbeitrags wird dem SBFI nach dessen Weisung nach Abschluss der Prüfung eine detaillierte Abrechnung eingereicht.

Wegleitung

vom 07.06.2018 zum Reglement über die Erteilung des eidgenössischen Fachausweises als Schneesportlehrer/Schneesportlehrerin vom 27.05.2003 (revidiert 20.07.2004 und 17.03.2016)

Gestützt auf Art. 4 der Reglements über die Erteilung des eidgenössischen Fachausweises als Schneesportlehrer/Schneesportlehrerin erlässt die Qualitätssicherungskommission (QSK) folgende Wegleitung:

Genehmigt durch QSK am 07.06.2018

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
2.	Informationen zum Erlangen des Fachausweises.....	2
3.	Modullernzielkontrollen (MLZK)	3
4.	Modulbeschreibungen.....	3
5.	Schlussprüfung	5
6.	Schlussbestimmungen.....	8
	Anhang.....	9

Anhang mit:

- Taxonomie nach K. Frey
- Modul- und Praktika Beschreibungen

1. Einleitung

1.1. Zweck der Wegleitung

Die vorliegende Wegleitung zum Reglement über die Erteilung des eidgenössischen Fachausweises als Schneesportlehrer /-in versteht sich als **Ergänzung zum gültigen Reglement.**

Diese Wegleitung soll einerseits den Modulanbietern ergänzende Informationen zum Aufbau des Lehrganges und zu den Stoffinhalten vermitteln, andererseits den Prüfungskandidaten eine sorgfältige und zielbewusste Prüfungsvorbereitung ermöglichen.

1.2. Berufsbild Schneesportlehrer / Schneesportlehrerin

Die Fähigkeiten des Schneesportlehrers und der Schneesportlehrerin basieren in der Regel auf einer fundierten technischen Berufsausbildung und einer Berufserfahrung, ergänzt mit spezifisch erworbenen, theoretischen und praxisbezogenen Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen.

Der Schneesportlehrer und die Schneesportlehrerin:

- kann in einer Schneesportschule unterrichten und zur Gästebetreuung eingesetzt werden.
- kann selbständig Unterricht und Varianten (bewilligte Touren) planen, gestalten, durchführen und vermarkten.

Lernziele¹

Der Teilnehmende:

- beherrscht die technischen Formen bis zur Stufe Könner und kann sie unter erschwerten Bedingungen funktionell fahren.
- beherrscht die lehr- und lernrelevanten Faktoren für Unterricht und Training und kann sie in Theorie und Praxis anwenden.
- beherrscht die für den Unterricht relevanten Aspekte der Sicherheit und kann entsprechende Massnahmen ableiten.
- kann die Wettervorhersage und das Lawinenbulletin richtig interpretieren und entsprechende Entscheidungen treffen.
- kennt die wichtigsten ökologischen Zusammenhänge Tourismus-Natur.
- kennt die Rechte und Pflichten eines kommerziellen Gästeführers.
- ist fähig, die wichtigsten geschichtlichen, kulturellen und geographischen Besonderheiten der Schweiz zu vermitteln.
- kann die wichtigsten Regeln der Kommunikation anwenden.

2. Informationen zum Erlangen des Fachausweises

2.1. Nachweis

Für Abklärungen im Zusammenhang mit den Gleichwertigkeitsbeurteilungen und der geforderten Berufspraxis steht die Geschäftsstelle der Trägerschaft der QSK zur Verfügung.

Anträge sind schriftlich zu formulieren und mit den entsprechenden, **vollständigen** Unterlagen an die Geschäftsstelle der Trägerschaft, zuhanden der QSK, einzureichen.

2.2. Berufliche Praxis

Als Stichtag gilt das Datum des Anmeldeschlusses zur Schlussprüfung (siehe 5.3 Terminübersicht).

2.3. Administratives

Reglement und Wegleitung sowie die Anmeldeformulare und -unterlagen zur Schlussprüfung können bei der Geschäftsstelle der Trägerschaft gegen eine Gebühr bezogen werden.

Die Anmeldung zur Schlussprüfung erfolgt an die Geschäftsstelle, welche auch für allfällige Auskünfte zur Verfügung steht.

¹ Die Formulierung der Lernziele basiert auf der Taxonomie nach K. Frey (siehe Anhang).

2.4. Gebühren

Die Prüfungsgebühr schliesst folgende Leistungen ein:

- Zulassungs- / Nachweisüberprüfungen
- Schlussprüfung
- Fachausweis (inkl. Registereintragung).

Die aktuelle Gebührenregelung kann bei der Geschäftsstelle bezogen werden.

Beschwerden sind gebührenpflichtig.

Es betrifft Beschwerden an die Trägerschaft (QSK), das SBFI (1. Instanz), das Bundesverwaltungsgericht, vormals Rekurskommission des EVD (2. und letzte Instanz).

3. Modullernzielkontrollen (MLZK)

3.1. Organisation und Durchführung

Die Verantwortung für die Organisation und Durchführung des MLZK liegt bei den autorisierten Modulanbietern. Eine Übersicht über die seitens der Trägerschaft autorisierten Modulanbieter kann bei der Geschäftsstelle bezogen werden.

3.2. Zulassung

Die Zulassungsbedingungen zu den Modullernzielkontrollen legen die autorisierten Modulanbieter fest.

3.3. Anmeldung

Die Anmeldung hat bei den Modulanbietern gemäss den von ihnen festgelegten Fristen und Terminen zu erfolgen.

3.4. Gebühren für die Modullernzielkontrollen

Gemäss Angaben des Modulanbieters.

4. Modulbeschreibungen

4.1. Vorbemerkungen

Die Modullernzielkontrollen umfassen taxonomiestufengerechte² Aufgaben, welche die Lernziele und Stoffinhalte (vgl. Ziff. 4.2, 4.3 und Anhang) prüfen. Der Kandidat muss beweisen, dass er das erworbene Wissen verarbeitet hat und selbständig die Zusammenhänge aufzeigen kann.

Jedes Modul wird mit einer Prüfung (MLZK) abgeschlossen.

² Siehe Taxonomie nach K. Frey im Anhang.

4.2. Modulübersicht

Die detaillierten Modulbeschreibungen mit den Modullernzielen sind im Anhang aufgeführt.

Die Module des SSBS entsprechen ab 02.07.2010 dieser Wegleitung und werden bis auf weiteres anerkannt.

- Modul NH: Nothelferkurs; Ausbildungsteil für Aspirant Ski, Snowboard, Skilanglauf oder Telemark
- Modul ME: Methodik; Ausbildungsteil für Aspirant Ski, Snowboard, Skilanglauf oder Telemark
- Modul TE: Technik inkl. Fremdsprache; Ausbildungsteil für Aspirant Ski, Snowboard, Skilanglauf oder Telemark
- Modul SR: Sicherheit und Rettung; Ausbildungsteil für Instruktor Ski, Snowboard, Skilanglauf oder Telemark
- Wahlmodule: Mindestens 1 Wahlmodul; 1 Zweitgerät Modul (nicht Hauptdisziplin) oder Freeride-, Freestyle-, oder Race Modul; Ausbildungsteil für Schneesportlehrer mit eidg. Fachausweis
- WM Zweitgerät: Zweitgerät; Ski, Snowboard, Skilanglauf oder Telemark
- WM Race: Race; Ski, Snowboard, Skilanglauf oder Telemark
- WM Freestyle: Freestyle; Ski, Snowboard, Skilanglauf oder Telemark
- WM Freeride: Freeride; Ski, Snowboard, Skilanglauf oder Telemark, inklusive Zulassung über Weiterbildungsnachweis im Off-Piste Bereich
- Modul EH1 IVR: Ersthelfer Stufe 1 IVR: Ausbildungsteil für Instruktor Ski, Snowboard, Skilanglauf oder Telemark und VT
- Praktikum P1: Praktikum 1
- Modul IK: Methodik und Technik (Instruktorenkurs); Ausbildungsteil für Instruktor Ski, Snowboard, Skilanglauf oder Telemark
- Modul VT: Varianten und Touren, inklusive Zulassung über Weiterbildungsnachweis im Off-Piste Bereich; Ausbildungsteil für Schneesportlehrer mit eidg. Fachausweis
- Modul TR: Tourismus und Recht; Ausbildungsteil für Schneesportlehrer mit eidg. Fachausweis
- Praktikum P2: Praktikum 2

4.3. Erforderliche Modulabschlüsse

Die Ausbildung zum Schneesportlehrer/ -in mit eidgenössischem Fachausweis umfasst folgende Modulabschlüsse:

- Gerät (z.B. Ski), Module ME, TE, FS, SR, IK, VT, TR
- Wahlmodul Zweitgerät (Snowboard, Skilanglauf oder Telemark), Race, Freestyle oder Freeride
- Erste Hilfe-Ausbildung; Module NH, EH1IVR (Samariterausbildung Ersthelfer Stufe 1 IVR)
- Fremdspracheprüfung. (Gleichwertig sind Sprachdiplome auf dem Mindestniveau B1. Gemäss dem Europäischen Sprachenportfolio (ESP-Raster), herausgegeben vom Conseil de l'Europe / Council of Europe, Strasbourg, France.
- Praktika P1 + P2

Bemerkungen:

- Ein Ausbildungstag der Module ME, TE, SR, IK, VT, TR enthält mindestens 8.5 und maximal 10.5 Lektionen.

4.4. Praktikum

Als Praktikumstag zählt ein Tag mit mind. 3 Stunden Unterricht. Von den total 80 Praktikumstagen im Schneesport, müssen mind. 40 in einer kommerziell tätigen Schneesportschule mit SSSA resp. SSBS Verbandszugehörigkeit absolviert werden, wobei die Schule einen aktiven Ausbildungsleiter haben muss.

5. Schlussprüfung

5.1. Durchführung der Schlussprüfung

Die Schlussprüfung wird bei genügend Anmeldungen jährlich durchgeführt.

5.2. Anmeldung

Die schriftliche Anmeldung hat fristgerecht und unter Verwendung des offiziellen Anmeldeformulars inkl. den auf dem Anmeldeformular geforderten Dokumenten (siehe auch Reglement Art. 7) an die Geschäftsstelle der Trägerschaft zu erfolgen.

Die Anmeldeunterlagen bleiben inkl. Beilagen bei den Prüfungsakten.

5.3. Terminübersicht

Im Zusammenhang mit der Schlussprüfung gilt folgendes Zeitraster:

Aktivität	Termin	Verantwortlichkeit
Ausschreibung der Schlussprüfung, mind. 2 x jährlich	5 Monate vor Prüfung	Geschäftsstelle
Gleichwertigkeitsgesuche schriftlich einreichen	Laufend, spätestens jedoch mit der Anmeldung	Kandidat an Geschäftsstelle
Schriftliche Anmeldung	16 Wochen vor Prüfungsbeginn	Kandidat an Geschäftsstelle
Zulassungsentscheid	12 Wochen vor Prüfungsbeginn	QSK
Themenbekanntgabe Einzelfacharbeit	12 Wochen vor Prüfungsbeginn	Geschäftsstelle gemäss QSK
Bezahlung Prüfungskosten	6 Wochen vor Prüfungsbeginn	Kandidat an Geschäftsstelle
Abgabe Einzelfacharbeit	6 Wochen vor Prüfungsbeginn	Kandidat an Geschäftsstelle
Rücktrittsfrist abgelaufen	4 Wochen vor Prüfungsbeginn	
Aufgebot mit Prüfungsprogramm und Expertenliste	4 Wochen vor Prüfungsbeginn	Geschäftsstelle
Einsprachefrist gegen Experten	2 Woche vor Prüfungsbeginn	Kandidat an Geschäftsstelle
Durchführung der Prüfung		QSK
Notensitzung	2 Wochen nach Prüfung	QSK
Mitteilung der Prüfungsergebnisse	4 Wochen nach Prüfung	Geschäftsstelle

5.4. Prüfungsinhalte, Gestaltung der Schlussprüfung

5.4.1. Die Abschlussprüfung darf die in den einzelnen Modulen (siehe Anhang: Modulbeschreibungen) beschriebenen Zielsetzungen (Kompetenzen, Lernziele) nicht überschreiten.

5.4.2. Prüfungsteil: Berufskunde

Mündliche Prüfung über:

- Touren- und Lawinenkunde
- Methodik / Pädagogik
- Technik
- Tourismus im Schneesport
- Sicherheit, Rechte und Pflichten

Die mündliche Prüfung mit den Fragen der Experten dauert ca. 20 Minuten.

5.4.3. Prüfungsteil: Einzelfacharbeit

- Themen in Bezug auf Technik, Organisation von Ski- / Snowboard- / Skilanglauf- oder Telemarktouren, touristische Inhalte, Rechte und Pflichten und andere mit dem Schneesport verbundene Inhalte.
- Der Inhalt bemisst sich im Umfang von 4 bis max. 10 A4-Seiten.
- Mündliche Präsentation der Arbeit, inklusive Fragen der Experten, max. 15 Minuten.

Die Themen werden von der QSK laufend bewilligt.

12 Wochen vor der Prüfung werden die Themen bekannt gegeben und müssen bis spätestens 6 Wochen vor dem Prüfungstag abgeliefert werden.

5.5. Dauer

1 Tag

5.6. Hilfsmittel für die Schlussprüfung

Neben dem gebräuchlichen Schreibmaterial sind keine Hilfsmittel zugelassen.

5.7. Wiederholung der Schlussprüfung

Die Prüfungsteile „Einzelfacharbeit“ (gem. Pkt. 5.4.3) und „Berufskunde“ (gem. Pkt. 5.4.2) können einzeln wiederholt werden. Wiederholer der Schlussprüfung müssen jenen Teil der Prüfung nochmals ablegen, den sie wegen ungenügender Note nicht bestanden haben. Bei der Wiederholung der Facharbeit kann das gleiche Thema behandelt werden, dieses muss aber überarbeitet sein (auch wenn nur der mündliche Teil Einzelfacharbeit nicht bestanden wurde).

Bei der Wiederholung eines einzelnen Prüfungsteils ist eine reduzierte Gebühr zu bezahlen.

6. Schlussbestimmungen

6.1. Inkrafttreten / Gültigkeit

Die vorliegende Wegleitung tritt mit deren Genehmigung durch die QSK in Kraft und ersetzt alle vorangehenden Wegleitungen.

Belp, 07.06.2018

Der Präsident der QSK:
sig. Andri Poo

Anhang

Taxonomie nach K. Frey

Überblick**Sechs Stufen von Prüfungsfragen von K1 bis K 6 nach Karl Frey
Anforderungsstufen K1 – K6**

Wissen	(Stufe K 1)
Kategorien / Inhalte	Begriffe, Beziehungen, Fachausdrücke, Kriterien, Merkmale, Gesetzmässigkeiten, Methoden, Verfahren, Zusammenhänge, Regeln, Theorien
Verben	Aufzählen, aufzeichnen, definieren, darstellen, erkennen, nennen, gliedern, erläutern
Beispiel	Die Kandidaten müssen den Unterrichtsstoff in der ihnen gewohnten Form wiedergeben können ; insbesondere Fakten nennen, Fachausdrücke erklären, Kriterien und Bestandteile aufzählen, Gesetzmässigkeiten erkennen.

Verstehen	(Stufe K 2)
Kategorien / Inhalte	Begriffe, Beziehungen, Fachausdrücke, Kriterien, Merkmale, Gesetzmässigkeiten, Zusammenhänge, Regeln, Theorien, Analogien
Verben	Aufzeichnen, darstellen, gliedern, schildern, erklären, erläutern, umsetzen, vergleichen, wiedergeben, interpretieren
Beispiel	Die Kandidaten müssen den Unterrichtsstoff in einer anderen, neuen Form wiedergeben können; insbesondere Analogien erstellen, Gesetzmässigkeiten darstellen, Regeln umsetzen, Theorien interpretieren.

Anwenden	(Stufe K 3)
Kategorien / Inhalte	Aussagen, Gesetze, Kriterien, Methoden, Prinzipien, Regeln, Standpunkte, Verfahren
Verben	Anwenden, begründen, interpretieren, benützen, übersetzen, unterscheiden, verdeutlichen, umformen
Beispiel	Die Kandidaten müssen das Gelernte in einer neuen, ihnen nicht vertrauten Situation anwenden können; insbesondere Verfahren anwenden, Prinzipien und Regeln interpretieren, Methoden umformen, Standpunkte begründen.

Analyse	(Stufe K 4)
Kategorien / Inhalte	Anwendungen, Verfahren, Schlussfolgerungen, Argumente, Aussagen, Konzepte, Modelle, Probleme, Situationen, Vorgänge
Verben	Begründen, interpretieren, übersetzen, verdeutlichen, analysieren, aufzeigen, erkennen, klassifizieren, untersuchen, zuordnen
Beispiel	Die Kandidaten müssen praxisnahe Problemstellungen und Ausgangslagen analysieren können; aussagen begründen, Fehleranalyse bei neuem Sachverhalt durchführen, Vorgänge zuordnen.

Synthese	(Stufe K 5)
Kategorien / Inhalte	Argumente, Aussagen, Konzepte, Lösungswege, Methoden, Vorgänge, Vorgehen, Verfahren, Alternativen, Auffassungen, Ergebnisse, Modelle, Projekte, Thesen
Verben	Ableiten, entwerfen, entwickeln, kombinieren, verfassen, vorschlagen, zuordnen, folgern, vergleichen, vertreten
Beispiel	Die Kandidaten müssen praxisnahe Lösungsvorschläge entwickeln und dabei die entsprechenden Lösungselemente selber erarbeiten; insbesondere Ergebnisse kombinieren, Konzepte entwerfen, Methoden und Vorgehen entwickeln und Alternativen vergleichen.

Beurteilen	(Stufe K 6)
Kategorien / Inhalte	Arbeiten, Alternativen, Ergebnisse, Ideen, Konzepte, Lösungen, Methoden, Mittel, Modelle, Projekte, Situationen, Thesen, Urteile, Verfahren, Vorgehen
Verben	Beurteilen, bewerten, entscheiden, gewichten, werten, messen
Beispiel	Die Kandidaten müssen fachlich kompetente Urteile über Methoden, Ideen, Lösungen usw. abgeben; insbesondere Alternativen bewerten, Argumente und Ergebnisse beurteilen können.

MODULIDENTIFIKATION

MODUL Methodik (ME)

Titel

Teilabschluss zum Aspirant Ski- / Snowboard- / Skilanglauf- oder Telemarklehrer (Methodik)

Voraussetzungen

- im Kursjahr das 18. Lebensjahr vollendet
- Nothelferkurs oder äquivalente Ausbildung
- Gültige Unfallversicherung
- Gültige persönliche Haftpflichtversicherung
- Technik: Ski / Snowboard / Skilanglauf / Telemark – auf Stufe Köhner
- Zulassungsausbildung auf gleichem Sportgerät von mind. 5 Unterrichtstagen bei der Trägerschaft oder einer der Trägerschaft angeschlossenen Organisation

Kompetenzen

Der Teilnehmende

- versteht das „Pädagogische und methodische Konzept – Schneesport Schweiz“ in Theorie und Praxis und kann es Konzept in den Unterrichtsgruppen „Einsteiger/Fortgeschrittene“ anwenden.
- kann das „Sportmotorische Konzept – Schneesport Schweiz“ beschreiben und für die Unterrichtsgruppen „Einsteiger/Fortgeschrittene“ anwenden.

Kompetenznachweis

Regelmässige Reflexion des persönlichen Lernprozesses.

Die Fachmodulprüfung setzt sich aus einem schriftlichen und praktischen Teil zusammen.

Der Kompetenznachweis (Zertifikat) wird registriert.

Niveau

3 = vollständig selbständige Durchführung von Tätigkeiten.

Lernziele

Der Teilnehmende

- erlernt die pädagogischen-methodischen Grundlagen für den Schneesportunterricht.
- ist befähigt, die Lerngruppen Einsteiger und Fortgeschrittene im Gruppen- und Privatunterricht zu unterrichten.
- kann für die Einsteiger/Fortgeschrittenen die technischen Formen lernwirksam demonstrieren.
- kann die lernrelevanten Faktoren für Unterricht und Training
 - a) aus der Sicht der Lernenden
 - b) aus der Sicht der Lehrendenerläutern und auf neue Situationen übertragen.
- versteht den für den Unterricht relevanten Zusammenhang zwischen Tourismus, Umwelt und Natur und kann das entsprechende Vorgehen ableiten.
- kennt die rechtlichen Grundlagen für die Erteilung von Schneesportunterricht.

Anerkennung

Modulzertifikat [entspricht einem Teilabschluss zum Schneesportlehrer / Schneesportlehrerin mit eidgenössischem Fachausweis (Ski- / Snowboard- / Skilanglauf- oder Telemarklehrer)].

Laufzeit

3 Jahre ab Registrierungsdatum. (Verbindlich für Modulanbieter)

ANBIETERIDENTIFIKATION

Anbieter

Swiss Snowsports (SWISS SNOWSPORTS Association)

Angebotsform

Blockkurs

Inhalte

- Methodisches Konzept
 - = Lerngruppen
 - = Lern- & Lehrstufen
 - = Von der Orientierungssicherheit zur Gestaltungsfreiheit
- Pädagogisches Konzept
 - = Dialog (Ambiente) als Entscheidungsträger für Erfolg
- Tourismus, Umwelt und Natur
- Kommunikation
- Sicherheit: FIS-, SKUS-, OITAF-Regeln
- Rechtliche Aspekte

Lernzeit

60 Lektionen davon

- 50 Lektionen Unterrichtszeit
- 10 Lektionen übrige Lernzeit

Gültigkeitsdauer

Unbeschränkt. (Verbindlich für Kandidaten)

Bemerkungen

Kursleitende und Klassenlehrpersonen müssen von der QSK anerkannt sein.

MODULIDENTIFIKATION

MODUL Technik (TE)

Titel

Teilabschluss zum Aspirant Ski- / Snowboard- / Skilanglauf- oder Telemarklehrer (Technik)

Voraussetzungen

- im Kursjahr das 18. Lebensjahr vollendet
- Nothelferkurs oder äquivalente Ausbildung
- Gültige Unfallversicherung
- Gültige persönliche Haftpflichtversicherung
- Technik: Ski / Snowboard / Skilanglauf / Telemark - Stufe Köhner
- Zulassungsausbildung auf gleichem Sportgerät von mind. 5 Unterrichtstagen bei der Trägerschaft oder einer der Trägerschaft angeschlossenen Organisation
- Mündliche Kenntnisse einer Fremdsprache (Deutsch, Französisch, Italienisch, Rätoromanisch, Englisch, Spanisch, Holländisch).

Kompetenzen

Der Teilnehmende:

- versteht das „Sportmotorische Konzept – Schneesport Schweiz“ in Theorie und Praxis und kann das Konzept in den Unterrichtsgruppen „Einsteiger/Fortgeschrittene“ anwenden und umsetzen.
- kann das „Methodische Konzept – Schneesport Schweiz“ beschreiben und für die Unterrichtsgruppen „Einsteiger/Fortgeschrittene“ interpretieren.
- kann sich in einer Fremdsprache (Deutsch, Französisch, Italienisch, Rätoromanisch, Englisch, Spanisch, Holländisch) fachkundig verständigen und ausdrücken.

Kompetenznachweis

Regelmässige Reflexion des persönlichen Lernprozesses.

Die Fachmodulprüfung setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

- schriftlicher oder mündlicher Teil (Theorieprüfung)
- praktischer Teil
- Lehrgespräch in einer Fremdsprache.

Der Kompetenznachweis (Zertifikat) wird registriert.

Niveau

3 = vollständig selbständige Durchführung von Tätigkeiten.

Lernziele

Der Teilnehmende:

- beherrscht die technischen Formen bis zur Stufe Köhner und kann sie im mittelschweren Gelände funktionell fahren, resp. laufen.
- kann für die Einsteiger/Fortgeschrittenen die technischen Formen lernwirksam demonstrieren.
- kann die für den Unterricht relevanten Aspekte der Sicherheit und des Materials analysieren und die entsprechenden Massnahmen ableiten.
- kann in einer Fremdsprache unterrichten (D/F/I/Ro/E/Sp/NL)

- kennt die Regeln im Umgang mit Umwelt und Natur und kann rücksichtsvoll damit umgehen.
- kennt die rechtlichen Grundlagen für das Erteilen von Schneesportunterricht.

Anerkennung

Modulzertifikat [entspricht einem Teilabschluss zum Schneesportlehrer / Schneesportlehrerin mit eidgenössischem Fachausweis (Ski- / Snowboard- / Skilanglauf- oder Telemarklehrer)].

Laufzeit

3 Jahre ab Registrierungsdatum. (Verbindlich für Modulanbieter)

ANBIETERIDENTIFIKATION

Anbieter

Swiss Snowsports (SWISS SNOWSPORTS Association)

Angebotsform

Blockkurs

Inhalte

- Technisches Konzept (physikalische Grundlagen)
 - = Schneewiderstand
 - = Gerätefunktionen
 - = Bewegungsstrukturen
 - = Bewegungsformen
- Methodisches Konzept (Grundlagen)
- Materialkenntnisse und -pflege
- Sicherheit: FIS-, SKUS-, OITAF-Regeln
- Rechtliche Aspekte

Lernzeit

60 Lektionen davon

- 50 Lektionen Unterrichtszeit
- 10 Lektionen übrige Lernzeit

Gültigkeitsdauer

Unbeschränkt. (Verbindlich für Kandidaten)

Bemerkungen

Kursleitende und Klassenlehrpersonen müssen von der QSK anerkannt sein.

MODULIDENTIFIKATION

MODUL SICHERHEIT UND RETTUNG (SR)

Titel

Teilabschluss zum Instruktor Ski- / Snowboard- / Skilanglauf- oder Telemarklehrer
(Sicherheit und Rettung)

Voraussetzungen

- im Kursjahr das 18. Lebensjahr vollendet
- Nothelferkurs oder oder äquivalente Ausbildung
- Gültige Unfallversicherung
- Gültige persönliche Haftpflichtversicherung
- Technik: Fahren abseits markierter Pisten auf Ski, Snowboard oder Telemark - Stufe Fortgeschritten
- Mindestens Modul ME oder Modul TE bestanden

Kompetenzen

- Der Teilnehmende ist in der Lage, bei einem Lawinenunglück Rettungen durchzuführen.

Kompetenznachweis

Regelmässige Reflexion des persönlichen Lernprozesses.

Die Fachmodulprüfung setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

- praktischer Teil
- schriftlicher oder mündlicher Teil (Theorieprüfung)

Der Kompetenznachweis (Zertifikat) wird registriert.

Niveau

3 = vollständig selbständige Durchführung von Tätigkeiten.

Lernziele

Der Teilnehmende:

- kennt das spezielle Material und kann die Anwendung in die Praxis übertragen.
- kann die Wettervorhersage und das Lawinenbulletin richtig interpretieren.
- kennt die Grundlagen der Vorbereitung für Touren- und Varianten.
- kann Kameradenrettung durchführen. Er kann bei organisierten Rettungen eingesetzt werden.
- kennt die rechtlichen Bestimmungen.

Anerkennung

Modulzertifikat [entspricht einem Teilabschluss zum Schneesportlehrer/-in mit eidgenössischem Fachausweis (Ski- / Snowboard- / Skilanglauf- oder Telemarklehrer)].

Laufzeit

3 Jahre ab Registrierungsdatum. (Verbindlich für Modulanbieter)

ANBIETERIDENTIFIKATION

Anbieter

Swiss Snowsports (SWISS SNOWSPORTS Association)

Angebotsform

Blockkurs

Inhalte

- Tourenausrüstung
- Handhabung von Karte und Orientierungsmitteln im Gelände
- Wetterkunde, Lawinenbulletin, Beurteilungsraster
- Führungsprozess, Formel 3x3
- Suche von Verschütteten mit LVS, Sondierstange, Schaufel
- Rettungsmassnahmen, Erste Hilfe
- Gesetze

Lernzeit

27 Lektionen davon

- 24 Lektionen Unterrichtszeit
- 3 Lektionen übrige Lernzeit

Gültigkeitsdauer

Unbeschränkt. (Verbindlich für Kandidaten)

Bemerkungen

Kursleitende und Klassenlehrpersonen müssen von der QSK anerkannte Bergführer / -in mit eidgenössischem Fachausweis sein.

MODULIDENTIFIKATION

WAHLMODUL RACE (WM Race)

Titel

Teilabschluss zum Schneesportlehrer / Schneesportlehrerin mit eidg. Fachausweis
(Wahlmodul Race)

Voraussetzungen

- im Kursjahr das 18. Lebensjahr vollendet
- Nothelferkurs oder äquivalente Ausbildung
- Gültige Unfallversicherung
- Gültige persönliche Haftpflichtversicherung
- Bestandene Ausbildung: Module Methodik (ME) und Technik (TE) mit dem gleichen Sportgerät (Ski, Snowboard, Skilanglauf oder Telemark)

Kompetenzen

- Der Teilnehmende beherrscht die „Kernkonzepte – Schneesport Schweiz“ in Theorie und Praxis und kann sie in den Unterrichtsgruppen „Einsteiger/Fortgeschrittene/Könnner“ anwenden und umsetzen

Kompetenznachweis

Regelmässige Reflexion des persönlichen Lernprozesses.

Die Fachmodulprüfung setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

- schriftlicher oder mündlicher Teil (Theorieprüfung)
- praktischer Teil

Der Kompetenznachweis (Zertifikat) wird registriert.

Niveau

3 = vollständig selbständige Durchführung von Tätigkeiten.

Lernziele

Der Teilnehmende:

- Kann einen rennsportspezifischen Unterricht in sicherem Rahmen organisieren und durchführen.
- Kennt die lernrelevanten Faktoren für den Unterricht im Bereich Race bis zur Stufe Könnler und kann methodisch Übungen dazu präsentieren.
- Kann technische Formen Race bis zur Stufe Könnler analysieren, Fehlerbilder erkennen und Korrekturübungen einbringen.
- Kann Niveaugerecht einen Parcours/Kurs setzen und die nötigen Sicherheitsvorkehrungen für ein Stangentraining treffen.

Anerkennung

Modulzertifikat [entspricht einem Teilabschluss zum Schneesportlehrer mit eidgenössischem Fachausweis (Ski-/Snowboard-/Skilanglauf- oder Telemarklehrer)].

ANBIETERIDENTIFIKATION

Anbieter

Swiss Snowsports (SWISS SNOWSPORTS Association)

Angebotsform

Blockkurs

Inhalte

- Kern- und Spezialkonzepte - Schneesport Schweiz
- Unterricht: analysieren, Ziele setzen, planen, durchführen, auswerten
- Umgang mit Gästen, Kommunikation
- Komponenten der sportlichen Leistung
- Gesetzgebung, Sicherheit: FIS-, SKUS-, OITAF-Regeln
- Materialkenntnisse und Anlagenbau
- Swiss-Ski Racing Konzept
- Swiss-Ski Techniklernen mit Hilfsmitteln

Lernzeit

40 Lektionen davon

- 35 Lektionen Unterrichtszeit
- 5 Lektionen übrige Lernzeit

Gültigkeitsdauer

Unbeschränkt. (Verbindlich für Kandidaten)

Bemerkungen

Kursleitende und Klassenlehrpersonen müssen von der QSK anerkannt sein.

MODULIDENTIFIKATION

WAHLMODUL FREESTYLE (WM Freestyle)

Titel

Teilabschluss zum Schneesportlehrer/ Schneesportlehrerin mit eidg. Fachausweis
(Wahlmodul Freestyle)

Voraussetzungen

- Im Kursjahr das 18. Lebensjahr vollendet
- Gültige Unfallversicherung
- Gültige persönliche Haftpflichtversicherung
- Bestandene Ausbildung auf dem jeweiligen Gerät: Module Methodik (ME) und Technik (TE)

Kompetenzen

- Der Teilnehmende beherrscht die „Kernkonzepte – Schneesport Schweiz“ in Theorie und Praxis und kann sie in den Unterrichtsgruppen „Einsteiger/Fortgeschrittene“ anwenden und umsetzen

Kompetenznachweis

Regelmässige Reflexion des persönlichen Lernprozesses.

Die Fachmodulprüfung setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

- Praktischer Teil
- Schriftlicher oder mündlicher Teil (Theorieprüfung)

Der Kompetenznachweis (Zertifikat) wird registriert.

Niveau

3 = vollständig selbständige Durchführung von Tätigkeiten.

Lernziele

Der Teilnehmende:

- Kann einen Freestyle Unterricht bis Stufe Könner in sicherem Rahmen durchführen.
- Kennt die lernrelevanten Faktoren für den Unterricht im Bereich Freestyle bis zur Stufe Könner und kann methodische Übungen dazu präsentieren.
- Kann technische Formen Freestyle bis zur Stufe Könner analysieren, Fehlerbilder erkennen, passende Rückmeldungen geben und Korrekturübungen einbringen.

Anerkennung

Modulzertifikat [entspricht einem Teilabschluss zum Schneesportlehrer/
Schneesportlehrerin mit eidgenössischem Fachausweis (Ski-/Snowboard-/Skilanglauf-
oder Telemarklehrer / -lehrerin)].

ANBIETERIDENTIFIKATION

Anbieter

Swiss Snowsports (SWISS SNOWSPORTS Association)

Angebotsform

Blockkurs

Inhalte

- Anwendung der Kernkonzepte Schneesport Schweiz
- Unterricht: analysieren, Ziele setzen, planen, durchführen, auswerten
- Sicherheit: FIS-, SKUS-, OITAF-Regeln
- Materialkenntnisse und Anlagenbau
- Alternative Trainingsformen

Lernzeit

40 Lektionen davon

- 35 Lektionen Unterrichtszeit
- 5 Lektionen übrige Lernzeit

Gültigkeitsdauer

Unbeschränkt. (Verbindlich für Kandidaten)

Bemerkungen

Kursleitende und Klassenlehrpersonen müssen von der QSK anerkannt sein.

MODULIDENTIFIKATION

WAHLMODUL Freeride (WM Freeride)

Titel

Teilabschluss zum Schneesportlehrer / Schneesportlehrerin mit eidg. Fachausweis
(Wahlmodul Freeride)

Voraussetzungen

- Im Kursjahr das 18. Lebensjahr vollendet
- Gültige Unfallversicherung
- Gültige persönliche Haftpflichtversicherung
- Bestandene Ausbildung mit den Modulen Methodik (ME), Technik (TE), Sicherheit und Rettung (SR), Varianten und Touren (VT), Ersthelfer Stufe 1 IVR (EH1) oder gleichwertige äquivalente Ausbildung und Praktikum 1 (P1) und Praktikum (P2), Praktikum Freeride vor FR (PFR)
- Beherrschen eines Schneesportgerätes (Ski, Snowboard oder Telemark) auf und abseits der Piste
- Weiterbildungsnachweis im Varianten und Tourenbereich:
 - Kompetenzen: Der Teilnehmende zeigt, dass er eine fundierte Kompetenz zur Planung und Durchführung von Varianten und Touren hat.
 - Kompetenznachweis: 5 Aktivitäten im Off Piste Bereich, (davon mind. 2 Touren und 3 Varianten) sind zu dokumentieren und nachzuweisen, inklusive Planungsdocumentation anhand www.whiterisk.ch. Der Kompetenznachweis ist von einem aktiven Schulleiter, Ausbildungsleiter oder Swiss Snow Education Pool-Mitglied mit erfüllter Fortbildungspflicht und Risikoaktivitätenbewilligung zu signieren.

Kompetenzen

- Der Teilnehmende ist in der Lage eine Gruppe von Schneesportlern, unter Berücksichtigung der Witterungs- und Schneeverhältnisse, sicher auf einer Variante oder Tour zu führen. (Laut Risikoaktivitätengesetz und deren Verordnung)

Kompetenznachweis

Regelmässige Reflexion des persönlichen Lernprozesses.

Die Fachmodulprüfung setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

- Praktischer Teil (Varianten und Touren planen, entscheiden, ausführen und kontrollieren)
- Schriftlicher oder mündlicher Teil (Theorieprüfung)

Der Kompetenznachweis (Zertifikat) wird registriert.

Niveau

3 = vollständig selbständige Durchführung von Tätigkeiten.

Lernziele

Der Teilnehmende:

- kennt das spezielle Material und kann die Anwendung in die Praxis übertragen.
- kann in besonderen Situationen die Lage beurteilen, analysieren und über die notwendigen Massnahmen entscheiden. Er kann Rettungen führen.
- kann Varianten und Touren planen.
- kann für und auf Varianten und Touren die entsprechenden Entscheidungen treffen.
- kann Varianten und Touren (aus-)führen.
- kann sich im Gelände orientieren (Natur, Karte, Kompass).
- kann Varianten und Touren reflektieren und gewichten.
- kann im Gelände situationsangepasste Routen- und Linienwahl treffen.
- kennt die rechtlichen Bestimmungen (RiskV, RiskG).

Anerkennung

Modulzertifikat [entspricht einem Teilabschluss zum Schneesportlehrer mit eidgenössischem Fachausweis (Ski-/Snowboard-/Skilanglauf- oder Telemarklehrer).

ANBIETERIDENTIFIKATION

Anbieter

Swiss Snowsports (SWISS SNOWSPORTS Association)

Angebotsform

Blockkurs

Inhalte

- Material: Handhabung von Karte und Orientierungsmitteln (Kompass, Höhenmesser und Karte), Orientierung im Gelände mit und ohne Hilfsmittel, Handhabung der Tourenausrüstung
- Rettungen: Suche von Verschütteten mit LVS, Sonde und Schaufel
- Rettungsmassnahmen mit Soforthilfe, Erste Hilfe und Fremdhilfe
- Varianten und Touren planen, entscheiden, ausführen und kontrollieren
- Planungs- und Entscheidungsinstrumente
- Gesetzeskunde

Lernzeit

40 Lektionen davon

- 35 Lektionen Unterrichtszeit
- 5 Lektionen übrige Lernzeit

Gültigkeitsdauer

Unbeschränkt. (Verbindlich für Kandidaten)

Bemerkungen

Kursleitende und Klassenlehrpersonen müssen von der QSK anerkannte Bergführer sein.

MODULIDENTIFIKATION

WAHLMODUL ZWEITGERÄT (WM Zweitgerät)

Titel

Teilabschluss zum Instruktor Ski-, Snowboard-, Skilanglauf- oder Telemarklehrer
(Wahlmodul Zweit-Gerät)

Voraussetzungen

- im Kursjahr das 18. Lebensjahr vollendet
- Nothelferkurs oder äquivalente Ausbildung
- Gültige Unfallversicherung
- Gültige persönliche Haftpflichtversicherung
- Technik für Zweitgerät: Ski, Snowboard, Skilanglauf oder Telemark - Stufe Fortgeschritten

Kompetenzen

Der Teilnehmende

- kann Einsteiger unterrichten.
- kennt die Eigenheiten des Zweitgerätes und kann zu seinem Erstgerät Bewegungsverwandtschaften ableiten.

Kompetenznachweis

Regelmässige Reflexion des persönlichen Lernprozesses.

Die Fachmodulprüfung setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

- praktischer Teil (Technik und Methodik)
- schriftlicher oder mündlicher Teil (Theorieprüfung)

Der Kompetenznachweis (Zertifikat) wird registriert.

Niveau

3 = vollständig selbständige Durchführung von Tätigkeiten.

Lernziele

Der Teilnehmende:

- beherrscht die technischen Formen bis zur Stufe Fortgeschrittener und kann sie unter einfachen Bedingungen sicher fahren bzw. laufen.
- kann die technischen Formen lernwirksam demonstrieren.
- kennt die für den Einsteigerunterricht relevanten Aspekte der Sicherheit und des Materials und kann die Anwendung in die Praxis übertragen.
- kann die lernrelevanten Faktoren für den Einsteigerunterricht aus der Sicht der Lehrenden wie Lernenden erläutern und auf neue Situationen übertragen.

Anerkennung

Modulzertifikat [entspricht einem Teilabschluss zum Schneesportlehrer / Schneesportlehrerin mit eidgenössischem Fachausweis (Ski- / Snowboard- / Skilanglauf- oder Telemarklehrer)].

Laufzeit

3 Jahre ab Registrierungsdatum. (Verbindlich für Modulanbieter)

ANBIETERIDENTIFIKATION

Anbieter

Swiss Snowsports (SWISS SNOWSPORTS Association)

Angebotsform

Blockkurs

Inhalte

- Unterricht: Planen, Entscheiden, Ausführen, Kontrollieren (Reflektieren)
- Technisches Konzept
- Methodisches und Pädagogisches Konzept
- Unterrichts- und Demonstrationsorganisation
- Sicherheit: FIS-, SKUS-, OITAF-Regeln
- Transportanlagen
- Materialkenntnisse

Lernzeit

40 Lektionen davon

- 35 Lektionen Unterrichtszeit
- 5 Lektionen übrige Lernzeit

Gültigkeitsdauer

Unbeschränkt. (Verbindlich für Kandidaten)

Bemerkungen

Kursleitende und Klassenlehrpersonen müssen von der QSK anerkannt sein.

MODULIDENTIFIKATION

MODUL, Methodik und Technik, Instruktorenkurs (IK)

Titel

Instruktor Ski, Snowboard, Skilanglauf oder Telemark

Voraussetzungen

- im Kursjahr das 18. Lebensjahr vollendet
- Gültige Unfallversicherung
- Gültige persönliche Haftpflichtversicherung
- Bestandene Ausbildung: Module Methodik (ME) und Technik (TE) mit dem gleichen Sportgerät
- Bestandene Ausbildung des Moduls Sicherheit und Rettung (SR)
- Ersthelfer Stufe 1 IVR (EH1) oder äquivalente Ausbildung
- Praktikum 1 (P1)
- mindestens 30 Tage zwischen Abschluss als Aspirant (Modul ME und TE) und Kursstart Instruktorenkurs (IK)

Kompetenzen

- Der Teilnehmende beherrscht die „Kernkonzepte – Schneesport Schweiz“ in Theorie und Praxis und kann sie in den Unterrichtsräumen „Einsteiger/Fortgeschrittene/Köner“ anwenden und umsetzen.

Kompetenznachweis

Regelmässige Reflexion des persönlichen Lernprozesses. Die Fachmodulprüfung setzt sich zusammen aus:

- einem Theorieteil (mündlich und/oder schriftlich)
- einem Technikteil und
- einem Methodikteil.

Der Kompetenznachweis (Zertifikat) wird registriert.

Niveau

3 = vollständig selbständige Durchführung von Tätigkeiten.

Lernziele

Der Teilnehmende:

- beherrscht die technischen Formen bis zur Stufe Köner und kann sie in schwierigem Gelände funktionell fahren resp. laufen.
- kann für die Einsteiger, Fortgeschrittenen und Köner die technischen Formen lernwirksam demonstrieren.
- beherrscht die lehr- und lernrelevanten Faktoren für Unterricht und Training und kann sie in Theorie und Praxis anwenden.
- kann seinen Unterricht systematisch planen, entscheiden, ausführen und auswerten.
- kann die leistungsbestimmenden Faktoren der sportlichen Handlungsfähigkeit erläutern.
- beherrscht die für den Unterricht relevanten Aspekte der Sicherheit und kann entsprechende Massnahmen ableiten.

- kennt die nationalen Strukturen der Schneesportlehrer-Ausbildung und die übergeordneten internationalen Institutionen.
- kennt die Grundlegenden Rechte als kommerzieller Gästeführer und die wichtigsten touristischen Zusammenhänge.

Anerkennung

Modulzertifikat [entspricht einem Teilabschluss zum Schneesportlehrer / Schneesportlehrerin mit eidgenössischem Fachausweis (Ski-, Snowboard-, Skilanglauf- oder Telemarklehrer)].

Laufzeit

3 Jahre ab Registrierungsdatum. (Verbindlich für Modulanbieter)

ANBIETERIDENTIFIKATION

Anbieter

Swiss Snowsports (SWISS SNOWSPORTS Association)

Angebotsform

Blockkurs

Inhalte

- Kern- und Spezialkonzepte - Schneesport Schweiz
- Unterricht: planen, entscheiden, durchführen, auswerten
- Umgang mit Gästen, Kommunikation
- Rechte und Pflichten
- Schneesportlehrer-Ausbildung: nationale und internationale Strukturen / Institutionen
- Komponenten der sportlichen Leistung
- Gesetzgebung, Sicherheit: FIS-, SKUS-, OITAF-Regeln
- Transportanlagen
- Materialkenntnisse
- Verbandsstruktur, touristische Rollen

Lernzeit

120 Lektionen davon

- 100 Lektionen Unterrichtszeit
- 20 Lektionen übrige Lernzeit

Gültigkeitsdauer

Unbeschränkt. (Verbindlich für Kandidaten)

Bemerkungen

Kursleitende und Klassenlehrpersonen müssen von der QSK anerkannt sein.

MODULIDENTIFIKATION

MODUL Tourismus und Recht im Schneesport (TR)

Titel

Teilabschluss zum Schneesportlehrer / Schneesportlehrerin mit eidg. Fachausweis
(Tourismus und Recht im Schneesport)

Voraussetzungen

- Im Kursjahr das 18. Lebensjahr vollendet
- Nothelferkurs oder äquivalente Ausbildung Gültige Unfallversicherung
- Gültige persönliche Haftpflichtversicherung
- Zulassungsausbildung auf gleichem Sportgerät von mind. 5 Unterrichtstagen bei der Trägerschaft oder einer der Trägerschaft angeschlossenen Organisation

Kompetenzen

Der Teilnehmende:

- kann durch sein touristisches Grundwissen einen Mehrwert für den Kunden generieren.
- ist sich seiner Verantwortung in der touristischen Dienstleistungskette bewusst und kennt Grundsätze und Rechte und Pflichten im Umgang mit Kunden.
- kennt die wichtigsten ökonomischen und ökologischen Faktoren, welche den Tourismus beeinflussen und kann deren Bedeutung und Zusammenwirken interpretieren.

Kompetenznachweis

Die Fachmodulprüfung setzt sich aus einem mündlichen Teil (Gruppenarbeit und Präsentation) und einem schriftlichen Teil zusammen (z.B. Fallstudie).

Der Kompetenznachweis (Zertifikat) wird registriert.

Niveau

3 = vollständig selbständige Durchführung von Tätigkeiten.

Lernziele

Der Teilnehmende:

- kennt und versteht die Bedeutung von Qualität im Tourismus und weiss diesbezüglich seine Verantwortung innerhalb der touristischen Dienstleistungskette wahrzunehmen.
- kennt die wichtigsten Grundlagen im Umgang mit Kunden, und kann seine Kommunikation situationsgerecht anpassen.
- versteht die wichtigsten Grundlagen des Marketings.
- kennt die grundlegenden Rechte und Pflichten eines kommerziellen Gästeführers und kann weitere aus den gesetzlichen Vorlagen ableiten und korrekt anwenden.
- kennt touristische Organisationen und Institutionen, sowie touristische Güter der Schweiz.
- kennt die wichtigsten ökologischen Zusammenhänge von Tourismus und Natur und kann sie in Bezug zur aktuellen Situation der Bergwelt setzen.

Anerkennung

Modulzertifikat [entspricht einem Teilabschluss zum Schneesportlehrer / Schneesportlehrerin mit eidgenössischem Fachausweis (Ski-, Snowboard-, Skilanglauf- oder Telemarklehrer)].

Laufzeit

3 Jahre ab Registrierungsdatum. (Verbindlich für Modulanbieter)

ANBIETERIDENTIFIKATION

Anbieter

Swiss Snowsports (SWISS SNOWSPORTS Association)

Angebotsform

Blockkurs

Inhalte

- Berufsrolle: Geschichte, Berufsverbände, internationale Organisationen
- Tourismus und Umwelt: Transportunternehmen, Hochgebirgslandschaften, Klimaentwicklung, Gletscher
- Marketing: Dienstleistungsmarketing, Marketing-Prozess, Kommunikation, Verkauf, Eventmanagement
- Rechte und Pflichten: gesetzliche Regelungen, FIS-, SKUS-, OITAF-Regeln, Schneesportlehrer und Variantenabfahrten, Schneesportlehrervertrag

Lernzeit

34 Lektionen davon

- 28 Lektionen Unterrichtszeit
- 6 Lektionen übrige Lernzeit

Gültigkeitsdauer

Unbeschränkt. (Verbindlich für Kandidaten)

MODULIDENTIFIKATION

MODUL Varianten und Touren (VT)

Titel

Teilabschluss zum Schneesportlehrer / Schneesportlehrerin mit eidg. Fachausweis
(Varianten und Touren)

Voraussetzungen

- im Kursjahr das 18. Lebensjahr vollendet
- Gültige Unfallversicherung
- Gültige persönliche Haftpflichtversicherung
- Bestandene Ausbildung mit den Modulen Methodik (ME), Technik (TE), Sicherheit und Rettung (SR), Ersthelfer Stufe 1 IVR (EH1) oder gleichwertige äquivalente Ausbildung und Praktikum 1 (P1)
- beherrschen eines Schneesportgerätes (Ski, Snowboard oder Telemark) auf und abseits der Piste sowie in schwierigen Schneeverhältnissen
- mindestens 30 Tage zwischen Abschluss Modul Sicherheit und Rettung (SR) und Kursstart Modul Varianten und Touren (VT)
- Weiterbildungsnachweis im Off-Piste Bereich:
 - Kompetenzen: Der Teilnehmende hat weitere praktische Erfahrungen nach dem Sicherheit und Rettungsmodul (SR) gesammelt und sein Wissen vertieft.
 - Kompetenznachweis: 1 Tag (mindestens 3 Stunden) Weiterbildung. Der Kompetenznachweis ist von einer Person mit gültiger RiskV Bewilligung. (Schneesportlehrer, Bergführer, Bergführeraspiranten) zu unterzeichnen.

Kompetenzen

- Der Teilnehmende ist in der Lage eine Gruppe von Schneesportlern, unter Berücksichtigung der Witterungs- und Schneeverhältnisse, sicher auf einer Variante oder Tour zu führen.

Kompetenznachweis

Die Fachmodulprüfung setzt sich aus einer praktischen Prüfung (Varianten und Touren planen, entscheiden, ausführen und kontrollieren) und einer schriftlichen Prüfung und zusammen.

Der Kompetenznachweis (Zertifikat) wird registriert.

Niveau

3 = vollständig selbständige Durchführung von Tätigkeiten.

Lernziele

Der Teilnehmende:

- kennt das spezielle Material und kann die Anwendung in die Praxis übertragen.
- kann in besonderen Situationen die Lage analysieren und über die notwendigen Massnahmen entscheiden. Er kann Rettungen führen.
- kann Varianten und Touren planen.
- kann für und auf Varianten und Touren die entsprechenden Entscheidungen treffen.
- kann Varianten und Touren (aus-)führen.
- kann Varianten und Touren kontrollieren und reflektieren.
- kennt die rechtlichen Bestimmungen.

Anerkennung

Modulzertifikat [entspricht einem Teilabschluss zum Schneesportlehrer / -in mit eidgenössischem Fachausweis (Ski-/Snowboard-/Skilanglauf- oder Telemarklehrer)].

Laufzeit

3 Jahre ab Registrierungsdatum. (Verbindlich für Modulanbieter)

ANBIETERIDENTIFIKATION

Anbieter

Swiss Snowsports (SWISS SNOWSPORTS Association)
Schweizer Bergführerverband SBV

Angebotsform

Blockkurs

Inhalte

- Material: Handhabung von Karte und Orientierungsmitteln (Kompass, Höhenmesser und Karte), Orientierung im Gelände mit und ohne Hilfsmittel, Handhabung der Tourenausrüstung
- Rettungen: Suche von Verschütteten mit Sondierstange, LVS und Schaufel, Rettungsmassnahmen mit Soforthilfe, Erste Hilfe und Fremdhilfe
- Führungsprozess: Varianten und Touren planen, entscheiden, ausführen und kontrollieren (PEAK)
- Planungsinstrumente: PEAK-Führungsrad, Wetterkunde, Lawinenbulletin, Beurteilung der Lawinengefahr, Formel 3x3, Reduktionsmethode
- Entscheidungsinstrumente: PEAK-Führungsrad, Beurteilungsraster, Entscheidungsfindungsablauf
- Gesetzeskunde

Lernzeit

63 Lektionen davon

- 57 Lektionen Unterrichtszeit
- 6 Lektionen übrige Lernzeit

Gültigkeitsdauer

Unbeschränkt. (Verbindlich für Kandidaten)

Bemerkungen

Kursleitende und Klassenlehrpersonen müssen von der QSK anerkannte Bergführer mit eidgenössischem Fachausweis sein.

MODULIDENTIFIKATION

PRAKTIKUM 1 (P1)

Titel

Teilabschluss zum Instruktor Ski-, Snowboard-, Skilanglauf- oder Telemarklehrer
(Praktikum 1)

Voraussetzungen

- Grundausbildung von mind. 5 Ausbildungstagen bei der Trägerschaft, einer der Trägerschaft angeschlossenen Organisation oder einer von der Trägerschaft anerkannten Organisation.

Kompetenzen

- Der Teilnehmende kann die Lerngruppen „Einsteiger / Fortgeschrittene“ erfolgreich unterrichten.

Kompetenznachweis

Die Tätigkeit wird auf dem Praktikumsnachweis eingetragen und von einem aktiven Schulleiter, Ausbildungsleiter, Swiss Snow Education Pool-Mitglied oder Kurs- resp. Trainingsleiter eines/r Mitgliedverbandes/-institution der Trägerschaft mit erfüllter Fortbildungspflicht signiert.

Niveau

3 = vollständig selbständige Durchführung von Tätigkeiten.

Lernziele

Der Teilnehmende

- kann Kunden der Lerngruppen Einsteiger und Fortgeschrittene jeden Alters unterrichten.
- kann Kunden der Lerngruppen Einsteiger und Fortgeschrittene jeden Alters betreuen
- kann einen Unterricht vorbereiten und einen schriftlichen Plan erstellen und auswerten.

Anerkennung

Modulzertifikat [entspricht einem Teilabschluss zum Schneesportlehrer / Schneesportlehrerin mit eidgenössischem Fachausweis (Ski-/Snowboard-/Skilanglauf- oder Telemarklehrer)].

Laufzeit

3 Jahre ab Registrierungsdatum. (Verbindlich für Modulanbieter)

ANBIETERIDENTIFIKATION

Anbieter

- Kommerziell tätige, vom Kanton bewilligte (sofern kant. Gesetzgebung vorhanden) Schneesportschulen mit aktivem SSSA resp. SSBS Ausbildungsleiter.
- Anbieter von Sportfach- und Leiterkurse welche unter J+S abgerechnet werden.
- Anbieter von Trainingseinheiten welche unter J+S abgerechnet werden.

Angebotsform

Unterrichtseinheiten

Inhalte

- Erfahrungen im Unterrichten von Gästen resp. Jugendlichen.
- Kundenbetreuung im kommerziellen und nicht kommerziellen Bereich erkennen und bewusst einsetzen können.
- Arbeiten im einem Profit- und/oder Nichtprofitorientierten Umfeld.

Lernzeit

120 Lektionen, resp. 40 Tage à mind. 3 Lektionen Unterricht

Gültigkeitsdauer

Unbeschränkt. (Verbindlich für Kandidaten)

MODULIDENTIFIKATION

PRAKTIKUM 2 (P2)

Titel

Teilabschluss zum Instruktor Ski-, Snowboard-, Skilanglauf- oder Telemarklehrer
(Praktikum 2)

Voraussetzungen

- Anstellungsverhältnis in einer kommerziell tätigen, von Kanton bewilligten (sofern kant. Gesetzgebung vorhanden) Schneesportschule mit aktivem SSSA resp. SSBS Ausbildungsleiter.
- Grundausbildung von mind. 5 Unterrichtstagen bei der Trägerschaft, einer der Trägerschaft angeschlossenen Organisation oder einer von der Trägerschaft anerkannten Organisation.

Kompetenzen

- Der Teilnehmende kann die Lerngruppen „Einsteiger, Fortgeschrittene, Köhner“ erfolgreich unterrichten.

Kompetenznachweis

Die Tätigkeit wird auf dem Praktikumsnachweis eingetragen und von einem aktiven Schulleiter, Ausbildungsleiter oder Swiss Snow Education Pool-Mitglied mit erfüllter Fortbildungspflicht signiert.

Niveau

3 = vollständig selbständige Durchführung von Tätigkeiten.

Lernziele

Der Teilnehmende

- kann Kunden aller Lerngruppen und jeden Alters unterrichten.
- kann Kunden aller Lerngruppen und jeden Alters betreuen
- kann einen Unterricht vorbereiten und einen schriftlichen Plan erstellen und auswerten.

Anerkennung

Modulzertifikat [entspricht einem Teilabschluss zum Schneesportlehrer / Schneesportlehrerin mit eidgenössischem Fachausweis (Ski-/Snowboard-/Skilanglauf- oder Telemarklehrer)].

Laufzeit

3 Jahre ab Registrierungsdatum. (Verbindlich für Modulanbieter)

ANBIETERIDENTIFIKATION

Anbieter

Kommerziell tätige, vom Kanton bewilligte (sofern kant. Gesetzgebung vorhanden) Schneesportschulen mit aktivem SSSA resp. SSBS Ausbildungsleiter.

Angebotsform

Unterrichtseinheiten

Inhalte

- Erfahrungen im Unterrichten von bezahlenden Gästen.
- Kundenbetreuung im kommerziellen Bereich erkennen und bewusst einsetzen können.
- Dienstleistungsbetrieb mit dessen Vernetzung kennen lernen.

Lernzeit

120 Lektionen, resp. 40 Tage à mind. 3 Lektionen Unterricht

Gültigkeitsdauer

Unbeschränkt. (Verbindlich für Kandidaten)

Bemerkungen

Praktika dürfen nur von einer kommerziell tätigen, vom Kanton bewilligten (sofern kant. Gesetzgebung vorhanden) Schneesportschule, mit aktivem SSSA resp. SSBS Ausbildungsleiter unterzeichnet werden.

SWISS **SNOWSPORTS** Association
Hühnerhubelstrasse 95
CH-3123 Belp

Telefon +41 (0)31 810 40 24
Fax +41 (0)31 810 41 12
bp-bf@snowsports.ch
www.snowsports.ch